

oder Forderungen umgewandelt werden. Eine besondere Genehmigung dazu ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Diese Genehmigung umfaßt gleichzeitig die wertmäßige Verminderung oder völlige Überlassung von Anteilen durch Devisenausländer zugunsten an der Erbengemeinschaft beteiligter oder im Erbrecht nachfolgender Deviseninländer, im Zuge der Erbauseinandersetzung, wenn diese unentgeltlich erfolgen (Ausnahmegenehmigung zu § 1 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz [GBl. I S. 326]).

## 2. Erbauseinandersetzungen über im Ausland befindliches Vermögen von Deviseninländern

Gleichzeitig werden hiermit Erbauseinandersetzungen über im Ausland befindliche Devisenwerte hinsichtlich der Beteiligung von Deviseninländern an solchen Werten, wenn dadurch der Anteil des Deviseninländers wertmäßig nicht verringert wird, allgemein genehmigt.

## 3. Allgemein

Diese allgemeine Genehmigung ist nur anwendbar auf gerichtlich oder notariell beurkundete Auseinandersetzungsverträge, und es ist in diesen Verträgen jeweils gesondert darzulegen, warum nach dieser allgemeinen Genehmigung eine Einzelgenehmigungspflicht nicht Platz greift.

Alle über den Rahmen dieser Genehmigung hinausgehende Erbauseinandersetzungen unterliegen in jedem Falle der Genehmigung der zuständigen Dienststellen.

Die Bestimmungen über die Anmeldung und das Angebot von Devisenwerten werden von dieser Genehmigung nicht berührt. Ebenfalls wird nicht Vermögen berührt, das den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegt.

### Allgemeine Genehmigung Nr. 5

#### (Behandlung von Devisenwerten aus Arbeitsrechtsverhältnissen mit Devisenausländern).

1. Verfügungen über im Ausland befindliche Guthaben in fremder Währung in jeder Form, z. B. auf Bankkonten, Sparkonten, Geschäftskonten, Girokonten, Hinterlegungskonten, Verwahrkonten, bei Privatpersonen usw., von Deviseninländern werden\* soweit diese Guthaben durch Arbeitsrechtsverhältnisse mit Devisenausländern erworben wurden, allgemein genehmigt.
2. Als Guthaben, erworben aus Arbeitsrechtsverhältnissen, werden alle Einnahmen angesehen, die nach dem geltenden Steuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik auch in der Deutschen Demokratischen Republik als Einkommen aus Arbeit versteuert würden (hierzu zählt auch die Einnahme aus freiberuflicher Vereinbarung, die einer Besteuerung von 14 % unterliegt).
3. Gleichfalls werden die obengenannten Guthaben von der Anmelde- und Angebotspflicht gegenüber der Deutschen Notenbank freigestellt.

4. Diese Genehmigung findet keine Anwendung auf solche Guthaben, deren Inhaber zur Valutaplanung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) verpflichtet sind.

### Anordnung über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 5. September 1956

#### § 1

Die nachstehende Genehmigung (Anlage) wird auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) hiermit bekanntgemacht.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kräfte  
Berlin, den 5. September 1956

#### Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Genehmigung

#### über Ausnahmen von der Anmeldung von Forderungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen nach dem Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs

- li Verfügungen über in der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin befindliche Guthaben in jeder Form, z. B. auf Bankkonten, Sparkonten, Geschäftskonten, Girokonten, Hinterlegungskonten, Verwahrkonten, bei Privatpersonen usw., von Bürgern mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik werden, soweit diese Guthaben durch Arbeitsrechtsverhältnisse mit Bürgern oder juristischen Personen mit Sitz, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Bundesrepublik oder in Westberlin erworben wurden, genehmigt.
2. Als Guthaben, erworben aus Arbeitsrechtsverhältnissen, werden alle Einnahmen angesehen, die nach dem geltenden Steuerrecht der Deutschen Demokratischen Republik auch in der Deutschen Demokratischen Republik als Einkommen aus Arbeit versteuert würden (hierzu zählt auch die Einnahme aus freiberuflicher Vereinbarung, die einer Besteuerung von 14 % unterliegt).
3. Gleichfalls werden die obengenannten Guthaben von der Anmeldepflicht gegenüber der Deutschen Notenbank freigestellt.
4. Diese Genehmigung findet keine Anwendung auf solche Guthaben, deren Inhaber zur Planung von Einnahmen und Ausgaben in DM-BdL auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) verpflichtet sind.